

## Satzung Freunde des smac e.V.

Geänderte Fassung 2019 (nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.2.2019)

### Präambel

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche und diverse Form jeweils mit ein.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des smac e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Chemnitz. Seine Geschäftsstelle ist das Staatliche Museum für Archäologie (smac), Stefan- Heym-Platz 1, 09111 Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt alle am Aufbau und der Entwicklung des smac interessierten Personen zusammen. Zweck ist es, Forschungen zur Kulturgeschichte in Sachsen zu fördern sowie für eine Erweiterung und Vertiefung des Geschichtsverständnisses in der Öffentlichkeit einzutreten. Voraussetzung für den Einsatz finanzieller Mittel ist der eindeutige Bezug der geförderten Maßnahme zu den Inhalten des smac.  
Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch
  - die Unterstützung von Ausstellungen, Vorträgen, Bildungsveranstaltungen, museumspädagogischen Projekten, Publikationen und ähnlichen Aktivitäten von regionaler und überregionaler Bedeutung;
  - die Erschließung von Fördermöglichkeiten ideeller, materieller und finanzieller Art für Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie den Ausstellungsbetrieb;
  - die Unterstützung von Maßnahmen, die der Barrierefreiheit des Museums dienen;
  - die aktive Mitarbeit bei der Gestaltung des Museums als attraktives Angebot von hohem Bildungswert.

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die zu den grundsätzlichen Aufgaben des Museums gehören, wie z.B. Baumaßnahmen zum Erreichen der Barrierefreiheit.

- (2) Zusammenarbeit  
Der Verein arbeitet eng mit dem smac zusammen.

Darüber hinaus strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit den im Rahmen seiner Zielsetzung regional, national und international tätigen Verbänden, Organisationen, Kammern und anderen öffentlichen Einrichtungen und Stellen an, um eine möglichst breite Basis für seine Arbeit zu schaffen.

- (3) Die Bereitstellung privater und öffentlicher Hilfen (Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen) soll der Verein nach Kräften fördern, um die Erreichung seiner Ziele zu erleichtern.
- (4) Der Verein verfolgt die unter Abs. (1) – (3) beschriebenen Ziele als seine ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zielsetzung i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein unterhält einen eigenen Geschäftsbetrieb nur, soweit die Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks sowie die Verwaltung des Vereinsmögens dies unabdingbar machen.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsmögen. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied dem Verein über die Beiträge nach der Beitragsordnung hinaus Zuwendungen gemacht hat, ungeachtet der Höhe der Zuwendungen.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen sein.
- (2) Der Verein hat Freunde und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder gelten als gleichberechtigte Mitglieder des Vereins, sind aber von der Beitragspflicht entbunden.
- (3) In Würdigung bedeutender Leistungen für die Ziele des Vereins kann der Vorstand natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Das smac, vertreten durch den/die Direktor/in und die Mitarbeiter/innen, sind als juristische Person Mitglied des Vereins. Sie sind von Zahlungen eines Mitgliedsbeitrags entbunden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Mitgliedskarte bestätigt. Mit dem Aufnahmeantrag erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten. Die Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vereinsarbeit (Abrechnung von Mitgliedsbeitragszahlungen, Versand von Einladungen, interne Informationen).

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) bei natürlichen Personen durch dessen Tod,
  - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
  - c) durch Austritt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber abgegeben werden; der Austritt zum Jahresende kann mit mindestens einer vierwöchigen Frist erklärt werden. Die Erklärung des Austritts befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.

- d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das seine Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form per Einschreiben und ohne Angabe eines Grundes durch den Vorstand.

Ist die Anschrift eines Mitgliedes unbekannt oder unklar, genügt an Stelle der schriftlichen Mitteilung die Bekanntgabe an die nächste Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt auch in anderen Fällen von Mitteilungen an ein Mitglied des Vereins.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte und Vergünstigungen:
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
  - freier Eintritt in die Dauerausstellung und Sonderausstellungen des smac;
  - Einladungen zu Eröffnungen und Veranstaltungen des smac;
  - regelmäßige Zusendungen des Veranstaltungsprogramms des smac;
  - Bevorzugung bei Veranstaltungen des smac mit begrenzter Teilnehmerzahl;
  - Fachberatung durch Wissenschaftler des smac und des Landesamts für Archäologie Sachsen;
  - Erwerb von Jahregaben zum Vorzugspreis.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten. Dafür ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Für das Kalenderjahr, in dem der Eintritt erfolgt, ist der volle Beitrag zu entrichten. Über abweichende Regelungen befindet der Vorstand im Einzelfall.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- das Kuratorium;
- die Kassen- und Rechnungsprüfung

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
  - a) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gegenstände, welche in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln sind, beim Vorstand beantragt;
  - b) der Vorstand dies für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich über anerkannte elektronische Hilfsmittel unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von drei Wochen; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist auf bis zu drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gegenstände der Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
Über Gegenstände, die nicht mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn alle erschienenen Mitglieder und der Vorstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme; juristische Personen oder Personenvereinigungen entsenden einen allein stimmberechtigten Vertreter, der seine Vollmacht auf Verlangen dem Vorstand schriftlich nachzuweisen hat; eine Vertretung der Mitglieder, die natürliche Personen sind, findet nicht statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sowie mindestens ein Vertreter des Vorstandes bzw. eines Bevollmächtigten anwesend sind. Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht von einer frei wählbare Person vertreten lassen.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt den Jahresbericht des Vorstandes und den geprüften Rechnungsabschluss. Sie beschließt über
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise des Kuratoriums oder der Mitglieder auf drei Jahre;
  - die Höhe der Beiträge für Freunde und Förderer;
  - die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
  - die Entlastung des Vorstandes, des Kuratoriums und der Kassen- und Rechnungsprüfer;
  - Änderung der Satzung des Vereins;
  - Auflösung des Vereins;
  - über sonstige Angelegenheiten, welche nach dieser Satzung oder nach Recht und Gesetz der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten oder zugewiesen sind;
  - Pläne des Vorstandes für das folgende Jahr.
- (7) Zu Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Behörden zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder zur Anpassung an gesetzliche Bestimmungen gefordert werden, ist der Vorstand, bei Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder, ermächtigt.

- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands, das dieser selbst bestimmt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welchen Tag und Ort der Versammlung, die behandelten Gegenstände und die dazu gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beizufügen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus mindestens vier, höchstens fünf Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen werden. Liegen mehr Wahlvorschläge vor als Mitglieder des Vorstands zu bestellen sind, entscheidet die einfache Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von drei Jahren berufen; Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, wird auf die Amtszeit nicht angerechnet.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte oder auf Vorschlag des Kuratoriums ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmen.

Zusammensetzung des Vorstands:

- Vorsitzender und Sprecher
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Der Museumsdirektor ist qua seines Amtes Beisitzer
- Schriftführer

- (4) Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung zum geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Ist dieses hauptamtlich für den Verein tätig, kann ihm eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit gewährt werden, über diese beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Ist kein Mitglied des Vorstands zur Übernahme einer hauptamtlichen Tätigkeit als geschäftsführender Vorstand bereit, kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und dessen Vergütung festlegen, wenn der Umfang der Arbeit des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer erfordert.
- (6) Der Vorstand sollte sich mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung treffen. Die Ergebnisse und Beschlüsse sind in Protokollen zu dokumentieren. Bei Bedarf gibt sich der Vorstand für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt zu den Vorstandssitzungen die Mitglieder des Kuratoriums einzubeziehen.
- (8) Im Rechtsverkehr wird ein Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich gesetzlich vertreten.

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Der Verein kann ein Kuratorium einrichten; das Kuratorium berät den Vorstand. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, maximal sechs Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt werden; eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Sprecher des Kuratoriums. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, wird auf die dreijährige Amtszeit nicht angerechnet. Liegen mehr Wahlvorschläge vor als Mitglieder des Kuratoriums zu wählen sind, entscheidet die einfache Mehrheit, welche auf die Vorgeschlagenen jeweils entfällt. Liegen zwei Kandidaten gleichauf, entscheidet die Stichwahl.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Sprecher des Kuratoriums mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich über elektronische Hilfsmittel einberufen und von diesem oder einem von ihm bestimmten, anderen Mitglied des Kuratoriums geleitet. Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, im Allgemeinen halbjährlich statt.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt; eine Vertretung eines Mitglieds des Kuratoriums findet nicht statt. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.
- (5) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Name der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums, der wesentliche Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen; ist der Sprecher des Kuratoriums nicht der Leiter der Sitzung, soll er die Niederschrift, gegebenenfalls zum Zwecke der Kenntnisnahme, mitzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt und auf Wunsch des Sprechers des Kuratoriums gehalten, an der Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins wird über die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums unterrichtet.

## **§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung**

- (1) Der Verein wählt aus seiner Mitte zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Als Kassenprüfer kommen qualifizierte Mitglieder in Betracht, die kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören.
- (2) Um Ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
  - Konkret haben die Kassenprüfer folgende Aufgaben:
  - Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
  - Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
  - Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind

- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
  - Prüfung des Vereinsvermögens
  - Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
- (3) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen und zur ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer verpflichten sich, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen.
- (4) Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands und des Kuratoriums.

### **§ 11 Haushaltsplan, Wirtschaftsjahr, Beiträge**

- (1) Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in welchem zu erwartende Einnahmen und Ausgaben des kommenden Wirtschaftsjahres und die geplanten Aktivitäten dargestellt sind. Der Haushaltsplan ist zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres im Vorstand zu beschließen.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr vom Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bis zum 31.12 des Jahres der Eintragung.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließt; die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde und deren Tagesordnung keine weiteren Gegenstände zur Beschlussfassung enthält, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins stehen.
- (2) Wird der Verein aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck später weg, ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, welche die Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung über die Auflösung bestimmen kann; ohne eine solche Bestimmung fällt das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Reinvermögen an das Landesamt für Archäologie Sachsen, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des smac zu verwenden.